

FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt
Feldkircherstrasse 9
9494 Schaan

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	17. Aug. 2023
AZ:	DICO

EINSCHREIBEN

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Justizministerium
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Schaan, 18. August 2023

Vernehmlassungsbericht betreffend Bank sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit grosser Sorge haben wir Ihren Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Bankengesetzes gelesen. Künftig soll nicht mehr nur die Ausleihung fremder Gelder an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern in den Geschäftsbereich der Banken fallen, sondern auch die **Ausleihung eigener Gelder**. Die Existenz der FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt wäre damit nicht nur gefährdet, sondern müsste mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes für beendet erklärt werden.

Unser Geschäft besteht darin, unser Geld gegen ein Pfandrecht an beweglichen Sachen zu verleihen. Dabei bringen uns Kunden ihre Wertgegenstände als Faustpfand (e.g. Schmuck, Uhren) und wir gewähren ihnen im Gegenzug ein Darlehen, das betragsmässig mit einem Teilwert des bereitgestellten Pfands gedeckelt ist. In der Regel werden diese Darlehen binnen weniger Wochen zurückgezahlt. Es handelt sich um kurze Darlehen gegen Fahrnisse als Sicherheit, die von Banken nicht angeboten werden.

Unser Geschäft bieten wir in der Feldkircher Strasse 9 in Schaan öffentlich an. Seit mittlerweile acht Jahren können wir unser Unternehmen mit drei Mitarbeitern betreiben.

Die Hürden, die mit der Erlangung einer Banklizenz einhergehen, sind nicht zu stemmen. Einerseits sind die Mindestanforderungen an die Eigenmittel einer Bank völlig ausser Verhältnis zu unserem Geschäft. Andererseits ist unser Geschäft mit einer komplexen und aufwändigen Organisationsstruktur einer Bank nicht machbar. Abgesehen davon benötigen wir eine solche Struktur für unser einfaches Geschäft auch schlicht nicht. Das wäre völlig überflüssig.

Banken können dieses Geschäft auf einem so kleinen Markt wie Liechtenstein und Umgebung nicht anbieten, weil sich der komplexe Organisationsapparat einer Bank nur bei einem sehr hohen Volumen rechnen kann. Dieses ist hier nicht erreichbar.

Wir verstehen auch nicht, weshalb unser Geschäft künftig den Banken vorbehalten sein soll. Schliesslich wirtschaften wir nicht mit dem fremden Geld von Sparern, sondern nur mit unserem eigenen Geld. Im Falle unserer Insolvenz verlieren unsere Aktionäre ihr Geld, aber sonst niemand. Die Darlehensnehmer sind nicht betroffen, da ihre Vertragsbedingungen sich durch eine Insolvenz nicht ändern, sie also auch nicht früher zurückzahlen müssen. Wir sind auch nicht öffentlich notiert, weshalb es sich bei unseren Aktionären nur um einen sehr kleinen Personenkreis handelt. Da wir keine Einlagen entgegennehmen, kommt die breite Bevölkerung im Falle unserer Insolvenz nicht zu Schaden. Die Faustpfandgegenstände unserer Kunden können ausgesondert werden und fallen nicht in unsere Insolvenzmasse. Insofern unterscheiden wir uns in Bezug auf das gesamtwirtschaftliche Risiko unserer Tätigkeit nicht von gewöhnlichen Handwerker-, Handels- oder Gastrobetrieben.

Unsere Kundschaft kommt mehrheitlich zu uns, weil die Banken im Land keine Kredite für die Sicherheitenbestellung von Autos, Schmuck oder Uhren gewähren. Vorwiegend liegt das daran, dass die Kreditvolumina im Verhältnis zum erforderlichen Aufwand für die Bewertung und Verwertung der Sicherheiten zu gering sind. Wir schliessen diese Marktlücke und stellen den Menschen die gewünschte Liquidität zur Verfügung. Die einzelnen Volumina sind gering. Untersteht diese Dienstleistung künftig dem Bankengesetz, müssten die Liechtensteiner*innen in die Schweiz ausweichen. Ein zwingender Grund besteht dafür nicht.

Europarechtlich besteht kein Anlass dazu, das Pfandleihgewerbe den Banken vorzubehalten. Dies deshalb, weil ein Kreditinstitut im Sinne des Art 4 Abs 1 CRR nur vorliegt, wenn ein Zinsdifferenzgeschäft betrieben wird, also Einlagen entgegengenommen und Kredite vergeben werden. Wir nehmen aber gerade keine Einlagen entgegen und vergeben nur unser eigenes Geld als Kredite. Dementsprechend tragen wir auch das gesamte Risiko unserer Tätigkeit selbst.

Schliesslich sind wir dem Sorgfaltspflichtgesetz nach Art 3 Abs 1 lit q SPG unterstellt, weshalb auch aus Sicht der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung keine Bedenken bestehen. Deswegen hatte auch Moneyval keine Bedenken gegen das Pfandleihgewerbe.

Im Lichte dieser Tatsachen gehen wir davon aus, dass die Unterstellung des Pfandleihgewerbes unter das Bankengesetz gegen die **Handels- und Gewerbefreiheit** verstösst. Die beträchtlichen Risiken, die durch das Geschäft der liechtensteinischen Banken eröffnet und mit dem Bankengesetz adressiert werden, existieren in unserem Pfandleihgeschäft nicht. Demzufolge dürfen wir nicht denselben Regeln wie

die Banken unterstellt werden. Sowohl Österreich (§ 3 Abs 3 Z 5 BWG) als auch Deutschland (Art 2 Abs 1 Z 5 KWG) nehmen das Pfandleihgewerbe deshalb vom Anwendungsbereich des Bankengesetzes aus.

Der Fortbestand unseres Unternehmens hängt davon ab, dass die jetzige Rechtslage beibehalten bzw. eine Ausnahme für Pfandleihhäuser normiert wird. Ansonsten sollten bestehende Pfandhäuser von der Anwendung des Bankengesetzes ausgenommen werden.

Wir ersuchen deshalb höflich darum, unsere Existenz zu sichern, indem von der (grundlosen) Änderung der Definition des Kreditgeschäfts im Bankengesetz abgesehen wird.

Freundliche Grüsse



Patrick Lindner
Geschäftsführer der FL Pfand- & Aktionshaus Anstalt

Josef Quaderer
Verwaltungsrat der FL Pfand- & Aktionshaus Anstalt

